



Ins Sax. Pr. II.

Mar. Lav. ~~1801~~ 1802

Ihrer Königl. Majestät
in Pohlen, ꝛc.

^{als}
Chur-Sürstens zu Sachsen, ꝛc.ꝛc.

ALLER
HÖCHSTEN
GNADE

über die mit

Des Herzogs zu Braunschweig-
Wolfenbüttel Durchl.

wegen

reciprocirlicher Auslieferung
derer beyderseitigen

DESERTEURS

getroffene

CONVENTION,

Ergangen

De dato Dresden, am 12. Martii, Anno 1726.

Mit Königl. Pohlen. und Churs. Sächß. allergnäd. PRIVILEGIO.

Daselbst druckts Johann Conrad Stöfel, Königl. Hof-Buchdr.

12

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the texture of the paper.]



SEBASTIAN, Friedrich

August, von GOTTES
Gnaden, König in Pohlen,
Groß-Herzog in Litthauen,
Neußen, Preußen, Mazovien,
Samogitien, Knovien, Boll-

hinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smo-
lensceien, Severien und Etschernicovien/ 2c.
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, des Heiligen Rö-
mischen Reichs Erb-Marschall und Chur-
Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff
zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
Burg-

Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter
 Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck,
 Ravensberg und Barby, Herr zu Raven-
 stein, 2c. 2c.

Entbiethen allen und ieden, Unseren Prælaten,
 Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-
 Creyß = Haupt, und Ambt, Leuthen, Schößern,
 Berwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in denen
 Städten, Richtern, Schultheissen, wie auch Unse-
 ren sämbtlichen Unterthanen, Unsern Gruß, Gna-
 de, und geneigten Willen, Und fügen ihnen
 hiermit zu wissen: Wasmaßen zwischen Uns,
 und des Herzogs August Wilhelms zu
 Braunschweig = Wolfenbüttel Lbden. wegen de-
 rer von beyderseitigen Arméen, Troupen und
 Garnisonen desertirenden Soldaten, sie seyn von
 der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, auch was
 sonst der Armée folget, und zu derselben gehörig ist,
 so viel deren unweigerliche reciprocirliche Ausliefere-
 rung betrifft, hier nachstehende Punkte abgehandelt,
 und einen Recess darüber, welcher hinführo als eine
 Regul der mutuellen Ausantwortung observiret
 werden soll, aufzurichten, vor gut und nöthig befunden
 worden, als:

I.

Sollen von dato des diesfalls ratificirten Cartels
 an, nehmlich vom 6. Sept. des leztabgewichenen 1725.
 Jah-

Jahres, alle und iede Deserteurs, zu Pferde und zu Fuß, niemand ausgenommen, sobald sie erkannt werden, wie auch diejenigen, welche ohne Passportes herumvagiren, als Deserteurs angesehen, und mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Monture, nebst andern Sachen, in Verhaft genommen, und unverzüglich dem am nächsten befindlichen Gouverneur, Commandanten, Officier, oder aber der Civil-Obriegkeit desjenigen Principals, von dessen Troupen die Desertion geschehen ist, darvon binnen 8. oder längstens 14. Tagen Nachricht ertheilet, anbey des arrestirten Nahmen, Monture, Gewehr, das Regiment und die Compagnie, von welchen er entwichen, sambt allen Umständen, so viel dererelben binnen solcher Zeit in Erfahrung zu bringen seyn möchten, mit angezeigt werden, worbey iedoch nicht erlaubet seyn soll, diejenigen, so von einem pacificirenden Theile desertiren, in des andern Territorium zu verfolgen.

II.

Ein ieder Deserteur, er sey Reuther, Dragoner, Mousquetier oder ein anderer, soll vor seine Persohn täglich einen guten Groschen zur Verpflegung genießen, und vor eines Deserteurs Pferd ieglichen Tages Sechs Pfund Hafer und Acht Pfund Heu, nebst dem benöthigten Stroh, gereicht, nach dem Markt-

gängigen Preise angeschlagen, und richtig liqui-
dirt;

III.

Bei Auslieferung eines Deserteurs letzterwehnte
Berpflegungs-Kosten auch, vor Mann und Pferd,
von demjenigen, der ihn ausgeliefert bekommt, und
fernerhin vor einen Deserteur zu Fuß Sechs
Thaler current, vor einen aber, der mit einem
Pferde desertiret, und darmit ausgeliefert wird,
Zwölff Thaler current erstattet, hingegen aber
keine Fortschaffungs-Kosten weiter angerechnet,

IV.

Die Chur-Sächsischen Deserteurs auch aus Se-
sen, die Braunschweig-Wolffenbüttelischen aber aus
Langensalka abgehohlet, Jedoch

V.

Von der Auslieferung die Landes-Kinder, von bee-
derseits Theilen, willkührlich eximiret seyn, dargegen
aber, was sie an Monture, Gewehr, Pferden und son-
sten mit sich genommen, solches alles ohne Entgeld
restituirt werden, Und wie nun

VI.

Eine jede Militair-und Civil-Obriegkeit schuldig und
gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Au-
ge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey
sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch dieje-
nigen,

nigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung ohne alle Weitläufigkeit eines Processus gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Monture oder Pferd kaufen, solches nicht nur ohne Entgeld herausgeben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauft, den Werth dafür erstatten, und noch darzu bestraffet werden; Wenn hingegen

VII.

Einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er sey, einen Deserteur aufkundschaftet, und anzeigt, selbiger soll darvor Vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und solche ihm derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber bey Auslieferung des Deserteurs von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachter maßen respectivè Sechs und Zwölff Thaler bekommen, worbey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen;

Damit nun jedermänniglich von diesem errichteten, und in Zweyen gleichlautenden Exemplarien abgefasseten Cartell, Nachricht bekommen, und solchem

chem in allen und ieden Puncten, genau und gehorsamst nachleben möge, und solle; So haben Wir dessen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und solches sowohl dem Militair- als Civil-Stande zu genauer und durchgängiger Beobachtung publiciren und kund machen zu lassen, anbefohlen, Des zu mehrerer Urkund ist auch solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cancley-Secret bedruckt worden, So geschehen und gegeben zu Dresden, am 12. Martii, Anno 1726.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.

Datum der Entleihung bitte hier einstempein!

26. Sep. 1994

III/9/280 JG 162/6/86

SLUB DRESDEN



3 0685741

H. Sax. K 19

